

Berlin, 21. Juli 2015

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weldendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-513
Telefax 030 590099-529

www.bga.de info@bga.de

Autor:

RAIn Kim Cheng
Abteilungsleiter/in
Verkehr und Logistik
kim.cheng@bga.de

Verkehr & Logistik

BGA-Stellungnahme: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) dankt für die Möglichkeit zu den o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen. Als Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels und der unternehmensnahen Dienstleister vertritt er die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland.

Der BGA vertritt eine Branche, die in Deutschland für rund 60 Prozent der Güterverteilung verantwortlich ist. Der Groß- und Außenhandel ist zum einen Drehscheibe von Beschaffung und Vertrieb im Außenhandel, zum anderen Dienstleister von Industrie, Handwerk und Einzelhandel im Inland. Die Unternehmen des Groß- und Außenhandels fahren zum Teil mit eigenen Flotten und bilden selber Berufskraftfahrer aus. Auch organisieren sie die Weiterbildungen für ihre Fahrer und greifen dabei auf Fahrschulen und Bildungsträger zurück. Die Unternehmen nutzen aber auch Spediteure für den Transport der Ware.

2. Stellungnahme

Der BGA begrüßt grundsätzlich, dass das Bundesverkehrsministerium gegen den missbräuchlichen Umgang auf dem Gebiet der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung für Berufskraftfahrer vorgehen möchte. Auch aus Sicht des BGA sind einheitliche Standards wünschenswert und notwendig. Dennoch darf dies nicht zu Lasten einer überbordenden Bürokratie für die betroffenen Unternehmen gehen.

1.1 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz

Zu 5 d): neuer Absatz 3a:

Der BGA versteht den Absatz 3a dahingehend, dass Betriebe und Fahrschulen, die Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sind, Unterricht nur noch in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätten durchführen dürfen.

Während dies bei Unternehmen, die selber die Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" anbieten überwiegend möglich ist, führt dies insbesondere für Unternehmen, die lediglich die Weiterbildungsmodulare für Berufskraftfahrer anbieten, zu erheblichen organisatorischen und finanziellen Problemen.

Faktisch führt der Absatz 3a zu einem Verbot der vielfach üblichen Inhouse-Schulungen. Dies aufgrund des Umstandes des falschen Raumes und nicht wegen der mangelnden Qualität der Inhalte.

Der BGA spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, Inhouse-Schulungen in Unternehmen auch weiter zuzulassen. Gerade große Handelsbetriebe nutzen diese Möglichkeit. Aus unserer Sicht muss durch andere Kontrollmechanismen sichergestellt werden, dass kein Missbrauch vorkommt. An den Ort der Schulung anzuknüpfen geht aus unserer Sicht völlig am Ziel vorbei.